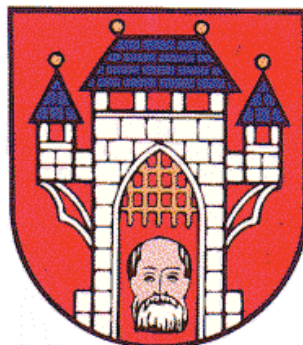




# Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

zum  
Jahresabschluss  
2021

der Stadt Vechta



Dieser Bericht stellt die Prüfergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes für die während des laufenden Jahres 2021 durchgeführten Prüfungen zusammen.

**Er ist nicht als „Prüfbericht“ im Sinne des § 156 Abs. 3 NKomVG zu verstehen.**

## Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Allgemeines .....	1
1.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 .....	1
2	Prüfung von Formvorschriften .....	2
2.1	Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses .....	2
2.2	Bestandteile des Jahresabschlusses .....	2
2.3	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung .....	2
2.3.1	Richtigkeit und Willkürfreiheit .....	2
2.3.2	Klarheit und Übersichtlichkeit .....	3
2.3.3	Vollständigkeit.....	3
2.3.4	Elektronische Datenverarbeitung .....	3
3	Begleitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2021 .....	3
3.1	Unvermutete Kassenprüfung .....	3
3.1.1	Prüfung der Stadtkasse.....	3
3.1.2	Geldannahmestellen .....	4
3.2	Einzelfallprüfungen .....	4
3.2.1	Vergabeprüfungen .....	4
3.2.2	Verwendungsnachweise .....	6
3.2.3	Bücher und Zeitschriften .....	8
3.2.4	Cateringleistungen für Veranstaltungen der Stadt Vechta .....	8
3.2.5	Berechnung der Abwassergebühren bei Wasserschäden .....	9
3.3	Systemprüfungen.....	9
3.3.1	Teilbereichsprüfung Ehe- und Altersjubilare .....	9
3.3.2	Prüfung der Betriebsabrechnungen / Gebührenerhebung .....	10
4	Jahresabschluss .....	10

# 1 Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 128 NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Haushaltsrecht ist die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor.

Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 08.02.2024 (Inkrafttreten am 10.02.2024) ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass durch einen Beschluss der Vertretung die Prüfung des Jahresabschlusses in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht von der Rechnungsprüfung erfasst wird.

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen, dass die Rechnungsprüfung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKom VG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst.

Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsicht wurden mit Schreiben vom 04.03.2024 über diesen Beschluss informiert.

## 1.1 Allgemeines

Der kommunale Jahresabschluss bildet in Niedersachsen den Schwerpunkt der Rechnungslegung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Das Rechnungsprüfungsamt hat während des laufenden Jahres begleitende Prüfungen und Einzelfallprüfungen durchgeführt, durch die die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns geprüft wurden. Dabei wurde auch immer auf die Einhaltung des Haushaltsplanes und die korrekte Verbuchung der Ein- und Ausgaben geachtet.

## 1.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wurden in der Sitzung am 08.02.2021 vom Rat der Stadt Vechta beschlossen.

Der Haushalt 2021 ist in 17 Teilhaushalte aufgeteilt und entspricht der Verwaltungsgliederung in Fachdienste/-bereiche. Die landesrechtlich geforderte Darstellung der den Organisationseinheiten zugewiesenen Produktbereiche/Produktgruppen einschließlich einer Übersicht über die vorgenommenen Änderungen ist dem Haushaltsplan unter Punkt 2.1 zu entnehmen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 07.05.2021 erteilt worden. Der Haushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.05.2021 bis 02.06.2021 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind auf 65.899.500 Euro und die Aufwendungen auf 68.852.600 Euro festgesetzt worden. Während die Einzahlungen im Finanzhaushalt auf 79.485.000 Euro und die Auszahlungen auf 83.676.400 Euro festgesetzt worden sind.

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 7.888.400 Euro vorgesehen worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 7.100.000 Euro festgesetzt.

## **2 Prüfung von Formvorschriften**

Die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft finden sich im Achten Teil, Erster Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

### **2.1 Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses**

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

*Der Jahresabschluss 2021 wurde am 09.06.2023 aufgestellt, so dass die Frist nach § 129 NKomVG **nicht** eingehalten wurde.*

### **2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses**

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht
2. eine Anlagenübersicht
3. eine Schuldenübersicht
4. eine Rückstellungsübersicht
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

*Der vorgelegte Jahresabschluss 2021 enthält alle erforderlichen Bestandteile.*

### **2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Nach § 36 Abs. 2 KomHKVO sind die Aufzeichnungen zur Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Vechta vermitteln kann.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung vom 27.06.2011 enthält die für die Stadt Vechta notwendigen näheren ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung des Finanzwesens einschließlich der Aufgaben der Zahlungsabwicklung.

#### **2.3.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit**

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge wird in Belegen vorgenommen, aus denen alle Ansätze und Werte in nachprüfbarer und objektiver Form hergeleitet werden müssen.

*Die zur Vorbereitung auf die Jahresrechnung durchgeführten stichprobenhaften Belegprüfungen haben Defizite hinsichtlich der zahlungsbegründenden Unterlagen ergeben, so dass eine umfangreiche Belegprüfung angeordnet wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Belege grundsätzlich alle erforderlichen Daten und Anlagen enthielten und dass die Belege ordnungsmäßig aufbewahrt werden.*

### 2.3.2 Klarheit und Übersichtlichkeit

Die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sind durch den verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2021 vom 29.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 37 vom 12.08.2020, S. 847) sowie durch den verbindlichen Produktrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2021, ebenfalls vom 29.07.2020 vorgegeben worden. Das RPA hat im Jahr 2021 eine umfassende Visa-Kontrolle sowohl im investiven als auch im konsumtiven Bereich durchgeführt.

*Im Zuge der Visa-Kontrollen wurden gelegentlich Defizite in der Einhaltung der Formvorschriften zu Zahlungsanweisungen festgestellt und mit den jeweils zuständigen Fachdiensten geklärt. Das RPA hat entsprechende Empfehlungen zur Erweiterung der Dienstanweisung gegeben.*

### 2.3.3 Vollständigkeit

Alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Vorgänge, die den Erfolg oder das Vermögen der Stadt betreffen, sind aufzuzeichnen. Diese Anforderung wurde auch im Zuge der laufenden Belegprüfungen und im Zusammenhang mit allen Einzelfall- und Systemprüfungen untersucht.

*Nach Erstellung des Jahresabschlusses wurden keine Buchungen mehr für das Geschäftsjahr 2021 getätigt.*

### 2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung

Erfolgt die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung, so muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO erfüllt werden. Dazu wurde in Teil IV der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung entsprechende Regelungen getroffen.

*Die technische Abwicklung konnte mit den zugelassenen Programmen durchgeführt werden.*

## **3 Begleitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2021**

### **3.1 Unvermutete Kassenprüfung**

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Vechta sowie die Vornahme von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.

#### 3.1.1 Prüfung der Stadtkasse

Aufgrund der anhaltenden Pandemie im Jahr 2021 hat das RPA zum Schutz der Kassenbediensteten und der Prüfer keine Kassenprüfung durchgeführt. Es liegt aber ein Bericht über die Kassenprüfung der Kassenaufsicht am 22.04.2021 vor.

*Die Zählung der Barkasse stimmte mit dem Sollbestand überein. Ferner wurden die Bestände mit den vorgelegten Kontoauszügen abgeglichen und keine Differenzen festgestellt.*

*Hinsichtlich der Klärungsliste wurde festgestellt, dass viele Klärungsfälle nur mit einer zeitlichen Verzögerung verbucht werden können, weil die Liste durch viele Abbuchungen unübersichtlich geworden ist.*

*Es wurde seitens der Kassenaufsicht empfohlen, Bestellungen (Amazon etc.) lediglich zentral über eine Stelle / einen Fachdienst zu tätigen, um die Übersichtlichkeit und ordnungsgemäße Verbuchung gewährleisten zu können. Außerdem sollten organisatorische Regelungen zum Umgang mit Bestellplattformen getroffen werden.*

### 3.1.2 Geldannahmestellen

Die Prüfungen von Geldannahmestellen und Handvorschüssen bedeuten grundsätzlich auch persönliche Kontakte zu den jeweils hierzu verantwortlichen Personen.

*Aufgrund der verfügbaren Kontaktbeschränkungen und weiteren Verhaltensregeln wurde auch im Jahr 2021 auf die Prüfung in diesem Aufgabenfeld verzichtet.*

## 3.2 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden im Jahr 2021 einzelne Vorgänge auf Unrichtigkeiten und Verstöße geprüft:

### 3.2.1 Vergabeproofungen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 28 KomHKVO, sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Rechnungsprüfungsordnung (a. F.) der Stadt Vechta die Prüfung von Vergaben der Stadt einschließlich des Wasserwerks vor der Auftragserteilung.

Hierzu zählen insbesondere die nationalen und EU-weiten Vergaben von:

- Bauleistungen
- Liefer- und Dienstleistungen
- Freiberuflichen Leistungen wie Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterleistungen
- Verträgen über Dienstleistungskonzessionen sowie soziale und sonstige Leistungen

Die Prüfung dient neben der Vermeidung von Korruption der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vergabegrundsätze.

#### 3.2.1.1 Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Lieferungen und Leistungen (UVgO) sowie EU-weite Vergaben für Leistungen (VgV)

Im Jahr 2021 gab es bedingt durch die Covid19-Pandemie weiterhin Ausnahmen zur Erleichterung der Anwendung der Vergabevorschriften, die bei den Einzelfallprüfungen zu beachten waren.

Die neue Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) beinhaltet bereits aufgrund der Covid19-Pandemie besondere Vorschriften für einen Übergangszeitraum, indem insbesondere die Wertgrenzen bei Vergaben für Bauleistungen für die Anwendung bei beschränkten Ausschreibungen auf 3 Mio. Euro (ab 01.10.2021 reduziert auf 1 Mio. Euro) und bei freihändigen Vergaben auf 1 Mio. Euro (ab 01.10.2021 reduziert auf 200.000 Euro) angehoben wurden. Außerdem wurde die Wahl der Vergabeart für die nationalen Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen freigestellt (ab 01.10.2021 reduziert auf 100.000 Euro). Damit

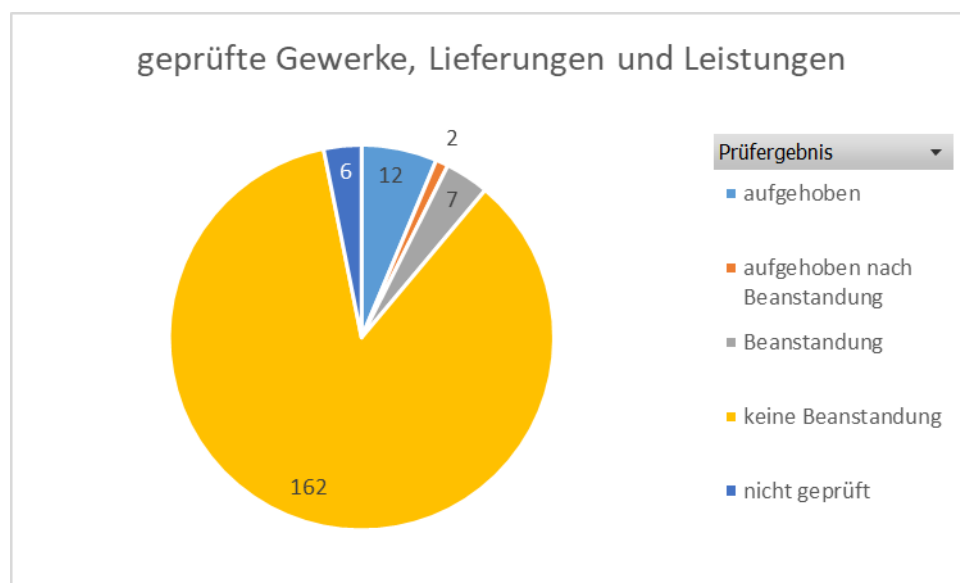
sollte der Aufwand für die Vergaben reduziert werden. Des Weiteren konnte der öffentliche Auftraggeber auf die Vorlage von ansonsten erforderlichen Eignungsnachweisen der Bieter verzichten, da diese auch in vielen Fällen während der Covid 19-Pandemie gar nicht von den ausstellenden Stellen zu bekommen waren.

Bei den Vergabeproofungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im Jahre 2021 insgesamt 181 Vergabevorgänge, teils aufgeteilt in Lose mit insgesamt 189 Gewerken bzw. Lieferungen und Leistungen (LL) zur Prüfung vorgelegt.

Anzahl der Gewerke / L L	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen in Euro
165	Öffentliche Ausschreibung	VOB (142)	20.938.702,16
		UVgO (23)	1.315.540,84
15	Beschränkte Ausschreibung	VOB (9)	878.725,43
		UVgO (6)	260.746,10
2	Freihändige Vergabe	VOB	80.908,22
5	Verhandlungsvergabe	UVgO	198.050,89
0	Offenes Verfahren	VgV	0,00
2	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)	VgV	755.351,25
189	Summe:		24.428.024,89

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt erstellt und ist in den Prüferunterlagen dokumentiert. Alle Beschaffungsvorgänge zusammen hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 24,43 Mio. Euro.

Die Prüfergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:



Innerhalb eines Vergabevorgangs wurde teils noch einzelne Gewerke/Lieferungen/Leistungen in Lose unterteilt, so dass insgesamt 189 einzelne Gewerke bzw. Lieferungen und Leistungen zur Prüfung vorgelegt wurden. Davon wurden 169 Vorgänge geprüft, die eine Auftragserteilung zur Folge hatten. Weiterhin wurden 14 Vergabevorgänge nach der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes aufgehoben, davon zwei aufgrund einer Beanstandung im Rahmen der Prüfung. Sechs Vorgänge wurden nicht geprüft, da entweder aus zeitlichen Gründen keine Prüfung möglich und/oder weil aufgrund der niedrigen Vergabesumme eine Prüfung nicht zwingend erforderlich war.

*In sieben Fällen wurden Vergabevorgänge beanstandet, wovon in allen Fällen die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes ausgeräumt werden konnten. Im Falle der Tischlerarbeiten für den Innenausbau sowie der Innentreppe des Inklusionshauses wurden beide Verfahren aufgrund der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes aufgehoben und erneut ausgeschrieben und vergeben.*

### 3.2.1.2 Vergabe von Freiberufliche Leistungen

Des Weiteren sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro (netto) übersteigt. Im Jahr 2021 wurden 23 Vergabevorgänge mit einer Auftragssumme von insgesamt 684.549,28,75 Euro zur Prüfung vorgelegt. Davon wurde in einem Verfahren Bedenken geäußert, die aber nach entsprechender Stellungnahme zurückgenommen wurden.

*Die Vergabevorgänge an Ingenieurbüros für die Bauleitplanung des B-Plans Nr. 153 (Auftragssumme für Verkehrsanlagen u. Ingenieurbauwerke zusammen: 28.832,78 Euro) sowie für die Architekten-/Ingenieurleistung für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen (Auftragssumme: 25.101,98 Euro) wurden nicht den städtischen Vergabebedingungen entsprechend dem RPA vor Auftragserteilung vorgelegt.*

### 3.2.1.3 Beratungsleistungen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Diesem Beratungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2021 umfassend nachgekommen.

### 3.2.2 Verwendungsnachweise

Die Bewilligung von Zuwendungen ist häufig an die Bedingung gekoppelt, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird. Im Jahr 2021 wurden nachstehende Verwendungsnachweise geprüft:

<b>Maßnahme</b>	<b>Art der Zuwendung</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Bewilligter (maximaler) Betrag lt. Bescheid (in Euro)</b>	<b>Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben (in Euro)</b>
Sofortausstattungsprogramm des Bundes und der Länder	Zuwendungen im Rahmen des „Digital-Paktes Bildung“	Nds. Landesschulbehörde	85.169,19	85.169,19
Sanierung des Lehrschwimmbeckens in der GS Langförden:	Zuwendung gemäß § 117 NSchG	Kreis-schulbau-kasse	115.361,86 (zinsl. Darl.) 155.623,14 (Zuweisung)	115.361,86 (zinsl. Darlehen) 155.623,14 (Zuweisung)

<b>Maßnahme</b>	<b>Art der Zuwendung</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Bewilligter Betrag lt. Bescheid (in Euro)</b>	<b>Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben (in Euro)</b>
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in der Christophorusschule	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landes Schulbehörde	41.144,83	41.144,83
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in der Overbergschule	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landesschulbehörde	48.932,74	48.932,74
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in der Alexanderschule	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landesschulbehörde	46.365,09	46.365,09
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in der GS Hagen + GSO (4 Maßnahmen)	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landesschulbehörde	12.147,46 4.214,47 21.210,67 1.316,91	12.147,46 4.214,47 21.210,67 1.316,91
Hochwasserschutz: Erstellung eines strömungstechnischen Bauwerkes an der Eisenbahnbrücke	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 70% der Ausgaben	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN)	686.695,57	686.695,57
Familienförderung 2020: - Besuche - Familienbüro - Betreuung - EFi	Zuwendung Familienförderung	Landkreis Vechta	27.457,83	26.312,33
Umbau u. Sanierung Grundschule Hagen Baukosten	Darlehen 15% + Zuweisung 18,33% der zuwendungsfähigen Kosten	Kreis schulbaukasse	260.225,18 (zinsl. Darl.) 318.053,02 (Zuweisung)	177.694,67 (zinsl. Darl.) 254.442,42 (Zuweisung)
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für Grundschulen 2020/2021	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	55.343,68	55.343,68
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für die GSO 2020/2021	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	5.227,27	5.227,27

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Bewilligter (maximaler) Betrag lt. Bescheid (in Euro)	Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben (in Euro)
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in der Martin-Luther-Schule	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landesschulbehörde	50.109,47	50.109,47
Sonstige Kosten des Sekundarbereiches I GSO Schulsachkosten 2020 Schule u. Sportzentrum	Schulsachkosten § 118 NSchG – Erstattung v. 60%	Kreis-schulbe-hörde	195.276,78 (zinsl. Darl.) 455.645,82 (Zuweisung)	195.276,78 (zinsl. Darl.) 455.645,82 (Zuweisung)
Umbau u. Sanierung der Oberschule Geschwister-Scholl-Schule 5. Bauabschnitt Schulsachkosten	Schulsachkosten § 118 NSchG – Erstattung von 60 %	Kreis-schulbe-hörde	37.811,56	37.811,56
Bundesprogramm „Demokratie lebt!“ Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie	Zuwendung aus dem Bundeshaushalte Kapitel 1702	Bundesamt f. Familie u. zivilgesellschaftliche Aufgaben	bis zu 100.000	82.047,36

Die Abweichungen zwischen erhaltenen Zuwendungen und den lt. Förderbescheid maximal bewilligten Zuwendungen ergeben sich in den o.a. Fällen aufgrund von Einsparungen im Bereich der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Kosten für den Umbau und die Sanierung der Grundschule „Hagen“ fielen deutlich geringer aus als angenommen. Dementsprechend geringer fiel die Höhe der Fördermittel aus.

Beim Bundesprogramm „Demokratie lebt!“ wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig ausgeschöpft.

### 3.2.3 Bücher und Zeitschriften

Ebenfalls im Rahmen der Visa-Kontrollen aufgefallen sind im Jahr 2021 die anhaltend hohen Ausgaben für Bücher und Zeitschriften bei der allgemeinen Beschaffung. Der zuständige Fachdienst wurde im Rahmen der Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Beschaffungen zur Kostenkontrolle regelmäßig geprüft werden sollte und die Abonnements ggf. zu kündigen oder umzustrukturieren sind.

*Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.*

### 3.2.4 Cateringleistungen für Veranstaltungen der Stadt Vechta

Die Beauftragung von Cateringleistungen für Veranstaltungen der Stadt Vechta wurden hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Einhaltung des Vergaberechts geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat Vorschläge für das weitere Vorgehen gemacht und die Festlegung einer federführenden Stelle empfohlen.

*Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.*

### 3.2.5 Berechnung der Abwassergebühren bei Wasserschäden

Laut Abwasserabgabensatzung kann die durch einen Wasserschaden nachgewiesenen Wassermengen bei der Berechnung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Weil die ausgetretene Wassermenge bei einem Leck/Rohrbruch nicht gemessen wird, ist ein Nachweis nicht möglich. Die Stadt Vechta hat in diesen Fällen die abzusetzende Menge geschätzt und sich an den Verbräuchen der letzten drei Jahre orientiert. Das Rechnungsprüfungsamt hat beanstandet, dass es für diese Verfahrensweise keine festgelegte Regelung gibt.

*Die Verwaltung hat die Ausführungsbestimmungen zur Abwasserabgabensatzung entsprechend der ausgeübten Praxis geändert.*

## 3.3 Systemprüfungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Vechta ist auf Eignung und Wirksamkeit zu prüfen. Für die Prüfung relevant sind nicht nur Kontrollsysteme, die die Buchhaltung und die Kassengeschäfte betreffen, sondern auch Kontrollen in den Bereichen der Stadt, die Daten für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss bereitstellen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung (insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln) sind folgende Dienstanweisung erlassen worden:

- Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta Stand 22.04.2015
- Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse Stand 14.06.2017

Daneben liegen Regelungen zur Zahlungsüberwachung vor:

- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta Stand 15.09.2016
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta Stand 2012 bzw. 30.10.2020
- 

Die vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen von Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Evaluierung der einschlägigen Dienstanweisungen mit der Fachdienstleitung Finanzen und Controlling besprochen.

*Die Regelungen bieten den Rahmen für eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Forderungen.*

### 3.3.1 Teilbereichsprüfung Ehe- und Altersjubilare

Die Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare durch die Stadt Vechta wurden durch eine Richtlinie vom 13.10.1965 eingeführt und die Ausführung durch die zuständigen Stadtdirektoren und Bürgermeister im Laufe der Zeit immer wieder angepasst. Eine offizielle Richtlinie lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Die Auszahlungsanordnungen der Jahre 2019 und 2020 wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen aus der Stabstelle mit den Listen der Jubilare aus dem Standesamt verglichen.

*Im Ergebnis wurden die Ehrungen in einem geeigneten Zeitfenster vorgenommen und entsprachen den behelfsmäßig vorliegenden Dokumentationen über die Werte für die Präsente. Unklarheiten konnten in Zusammenarbeit mit der Stabstelle aufgeklärt werden und es wurde empfohlen, eine Richtlinien für die Ehrungen der Stadt Vechta zu erlassen. (Die Richtlinie für die Ehrungen der Ehe- und Altersjubilare der Stadt Vechta ist am 06.06.2023 in Kraft getreten.)*

### 3.3.2 Prüfung der Betriebsabrechnungen / Gebührenerhebung

Mit Hilfe der Betriebsabrechnungen wird die Grundlage für eine stetige, abgabenrechtlich sichere Gebührenerhebung geschaffen. Die Betriebsabrechnung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Vechta des Jahres 2015 und der daraus resultierenden Gebührenerhebung wurde vom Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen und bestehender Verträge geprüft.

*Es wurden umfangreiche Empfehlungen ausgesprochen, um eine dauerhaft aktuelle und richtige Aufstellung einer Betriebsabrechnung als Grundlage für eine rechtssichere Gebührenerhebung vorhalten zu können.*

## 4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2021 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschussbetrag von 7,95 Mio. Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 347,9 Mio. Euro. Die Nettoposition i. H. v. 313,4 Mio. Euro entspricht davon 90,1 % (= Eigenkapitalquote).

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Vechta, 07.05.2024



---

(Lampe)

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes